

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

**Nummer 03/2018 vom 14. Februar 2018**

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Stadt Sankt Augustin als zuständige Meldebehörde verpflichtet, Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31. März.

Das Bundesamt für Personalmanagement darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und volljährig sind, die Möglichkeit haben, sich freiwillig für den Wehrdienst zu verpflichten.

Übermittelt werden der **Familienname**, der **Vorname** und die **aktuelle Anschrift**.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat. Somit werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum **01.01.2019 bis 31.12.2019** volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung kann persönlich oder schriftlich bei der Stadt Sankt Augustin, Bürgerservice, Markt 71, 53757 Sankt Augustin, eingelegt werden.

Sankt Augustin, den 05.02.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie, die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sankt Augustin haben das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten (Vor- und Nachname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zu widersprechen.

Von Ihren Widerspruchsrechten können Sie jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mit angemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch **formlos** zu **jeder Zeit** abgegeben werden.

Bitte ggf. hier abtrennen und an die Stadt Sankt Augustin Fachdienst Bürgerservice, 53754 Sankt Augustin einsenden.

Familiennamen, Doktorgrad, Vorname	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	

ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ich erhebe Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienmitglieder der meldepflichtigen Person angehören
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen
- an Adressbuchverlage

Sankt Augustin, den 05.02.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister